

Geschäftsordnung

für den Tierschutzausschuss der

Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 16.08.2017

Aufgrund § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 574), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 7. April 2017 (GV. NRW S. 414), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1 Errichtung

Das Rektorat richtet für die RWTH einen Tierschutzausschuss gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) ein.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Tierschutzausschuss hat die Aufgabe,
 - a. die Tierschutzbeauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 Nummer 2 und 3 TierSchVersV zu unterstützen,
 - b) an der Festlegung interner Arbeitsabläufe, die die Durchführung und Auswertung der Überwachung des Wohlergehens der Tiere sowie diesbezügliche Folgemaßnahmen betreffen, mitzuwirken und die Einhaltung der Arbeitsabläufe zu überprüfen,
 - c) die Entwicklung von Tierversuchen und deren Ergebnisse unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die verwendeten Tiere zu verfolgen und
 - d) im Hinblick auf die Entwicklung und Durchführung von Programmen nach § 10 Abs. 2 TierSchVersV beratend tätig zu werden.
- (2) Ferner kann der Tierschutzausschuss das Personal der Einrichtung oder des Betriebs, das mit der Haltung, der Verwendung oder dem Züchten der Tiere befasst ist, insbesondere hinsichtlich ihres Wohlergehens, beraten.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Dem Tierschutzausschuss gehören folgende Mitglieder an:
 - a) die Tierschutzbeauftragten der RWTH,
 - b) eine mit der Pflege der Tiere betraute Person,
 - c) eine wissenschaftliche Nutzerin bzw. ein wissenschaftlicher Nutzer der Versuchstierhaltung.
- (2) Die Mitglieder des Tierschutzausschusses nach b) und c) werden vom Rektorat für fünf Jahre bestellt. Gleichzeitig wird eine Stellvertretung bestellt. Eine Wiederbestellung ist jeweils zulässig.
- (3) Bei den Ausschusssitzungen ist die beratende Teilnahme der Stellvertreterinnen und der Stellvertreter auch dann möglich, wenn das zu vertretende Mitglied anwesend ist.
- (4) Die Leiterin bzw. der Leiter des Tierschutzausschusses kann zur fachlichen oder tierschutzrechtlichen Beratung des Ausschusses weitere fachkundige Personen als Gäste einladen.
- (5) Sollte eine Person vorzeitig aus dem Tierschutzausschuss ausscheiden, schlägt der Tierschutzausschuss unverzüglich eine Nachbesetzung vor.

§ 4

Leitung des Tierschutzausschusses

- (1) Der Tierschutzausschuss wählt eine Tierschutzbeauftragte bzw. einen Tierschutzbeauftragten, die bzw. der die Leitung des Tierschutzausschusses wahrnimmt.
- (2) Die Leitung des Tierschutzausschusses hat sicherzustellen, dass die Dokumentationspflichten gem. § 6 Abs. 3 TierSchVersV erfüllt werden, insbesondere über Empfehlungen des Tierschutzausschusses, die dieser im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben abgibt, sowie über alle Entscheidungen, die im Hinblick auf diese Empfehlungen getroffen werden, Aufzeichnungen geführt und diese mindestens 3 Jahre lang aufbewahrt werden. Die Aufzeichnungen sind dem Rektorat auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Die Leitung des Tierschutzausschusses berichtet dem Rektorat auf Verlangen einmal jährlich über die Arbeit des Tierschutzausschusses.

§ 5

Sitzungen, Vertraulichkeit

- (1) Der Tierschutzausschuss soll mindestens einmal pro Semester zusammentreten.
- (2) Die Leitung des Tierschutzausschusses lädt zu den Sitzungen des Tierschutzausschusses ein.
- (3) Der Tierschutzausschuss tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten und Tatsachen verpflichtet, die ihnen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Ausschusses bekannt werden.

§ 6

Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss von zwei Dritteln der Ausschussmitglieder nur mit Zustimmung des Rektorats geändert werden.

§ 7

Ergänzende Regelungen

Soweit diese Geschäftsordnung keine abweichende Regelung enthält, gilt die Verfahrensordnung der RWTH in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Schlussvorschriften

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Tierschutzausschusses vom 24.11.2015 mit Zustimmung des Rektorats vom 31.05.2017.

Für den Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen
Der Kanzler

Aachen, den 16.08.2017

gez. Nettekoven
Manfred Nettekoven